

2 Ta 38/12
32 Ca 10879/11
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In Sachen

C.
C-Straße, A-Stadt

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt D.
D-Straße, D-Stadt

- Beschwerdeführer -

gegen

Firma A.

A-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, A-Stadt

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 2, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Waitz, ohne mündliche Verhandlung am 18. Mai 2012

- 2 -

für Recht erkannt:

- 1. Auf die Beschwerde des Klägervertreters und unter Zurückweisung seiner Beschwerde im Übrigen wird der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 24.11.2011 - 32 Ca 10879/11 - dahingehend abgeändert, dass der Streitwert auf € 13.632,-- festgesetzt wird.**
- 2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf € 20,-- halbiert.**

Gründe:

I.

In dem durch einen Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO abgeschlossenen Rechtsstreit hatte die Klägerin mit drei Anträgen die Feststellung begehrt, dass ihr Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung vom 02.09.2011 nicht zum 30.09.2011 beendet wurde, sondern bis 02.12.2011 bestand. Außerdem hat sie einen Zahlungsanspruch in Höhe von € 3.240,-- geltend gemacht.

Mit Beschluss vom 24.11.2011 hat das Arbeitsgericht den Streitwert auf € 8.436,-- festgesetzt und dabei die Feststellungsanträge insgesamt mit einem Monatsverdienst (€ 5.196,-) bewertet. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Klägervertreters vom 07.12.2011, mit der dieser eine Bewertung in Höhe von € 24.024,-- begehrt und der das Arbeitsgericht nicht abgeholfen hat.

- 3 -

II.

Die Beschwerde ist nur begründet, soweit sie sich gegen die Bewertung der Feststellungsanträge mit einem Monatsverdienst richtet. Die Beschwerdekammer teilt die Auffassung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts, dass Bestandsstreitigkeiten im Regelfall mit dem Dreimonatsverdienst zu bewerten sind, es sei denn, der Bestand des Arbeitsverhältnisses wird für einen geringeren Zeitraum geltend gemacht (Beschluss vom 19.10.2010 - 2 AZN 194/10 (A) - juris).

Soweit das Bundesarbeitsgericht früher – wie das Arbeitsgericht – die Bewertung von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht hat (Beschluss vom 30.11.1984 - 2 AZN 572/82 (B) - NZA 1985, 369) kann dem nicht gefolgt werden. Zwar kann der wirtschaftliche Wert eines Arbeitsverhältnisses für die klagende Partei auch dadurch bestimmt werden, wie stark sich das Arbeitsverhältnis verfestigt hat. Wird allerdings - wie hier - das Interesse der Klägerin am Bestand ihres Arbeitsverhältnisses in den Anträgen deutlich, ist das Interesse regelmäßig mit der Vergütung für den Zeitraum zu bewerten, für den die Klägerin den Bestand des Arbeitsverhältnisses geltend macht. Hieraus ergibt sich eine Bewertung der Feststellungsanträge mit ca. zwei Monatsverdiensten.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Es gibt weder einen Grund, die Feststellungsanträge mit mehr als zwei Monatsverdiensten zu bewerten noch ist bei der Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren nach § 63 GKG ein möglicher Mehrwert des Vergleichs zu berücksichtigen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Anmerkung zu Nr. 8614 der Anlage 1 zum GKG.

- 4 -

IV.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Waitz
VRiLAG